

Satzung
des
**Fördervereins der
Grundschule Frielingen e.V.**

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen

Förderverein der Grundschule Frielingen e.V.

Er hat seinen Sitz in Frielingen (Garbsen).

Der Förderverein der Grundschule Frielingen wurde am 14.01.1985 gegründet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- 1.) Zweck des Fördervereins der Grundschule Frielingen ist, die Erziehungsarbeit dieser Schule durch ideelle und materielle Hilfe tatkräftig zu unterstützen.
Er soll die Verbindung von Schülern, Eltern und Lehrern fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Lehr - und Lernmitteln, Musikinstrumenten, Spiel- und Sportgeräten usw., ergänzend zum Schuletat sowie die Schaffung von bleibenden Werten, wie Sammlungen und Büchern. Dazu gehört auch die Ermöglichung von Ausflügen und Landheimaufenthalten für Kinder, die wegen der finanziellen Verhältnisse ihrer Eltern sonst nicht daran teilnehmen könnten sowie die Unterstützung von besonderen Veranstaltungen, an denen die Schule teilnimmt.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Zuwendungen. Alle Vereinsämter sind ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder können werden:
 - a) Eltern derzeitiger oder früherer Schülerinnen und Schüler,
 - b) frühere Schülerinnen und Schüler,
 - c) pädagogische und andere Mitarbeiter der Schule,
 - d) Freunde und Förderer der Grundschule Frielingen
 - e) natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vereinigungen aller Art, die die Bestrebungen des Vereins fördern wollen.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Abgabe einer Beitrittserklärung beim Vorstand und durch Zahlung eines Jahresbeitrags. Der volle Beitrag ist auch zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Kalenderjahres beginnt. Der Vorstand bestätigt schriftlich die Aufnahme oder Ablehnung des Erklärenden. Das neue Mitglied erhält mit dem Bestätigungsschreiben die Satzung. Mit dem Beitritt erkennt es die Satzung an.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Dieser ist zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich zu erklären,
 - b) mit dem Tod,
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch den Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ausgesprochen, und muss begründet werden. Als Grund

genügt die Nichtzahlung des Beitrags trotz zweimaliger Mahnung, sowie grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins.

Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des bereits entrichteten Jahresbeitrags, bzw. eine anteilige Erstattung.

- 4.) Beitragszahlung
- a) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - b) Der Jahresbeitrag ist im ersten Halbjahr im voraus zu zahlen.
 - c) Der Verein nimmt außer den Beiträgen auch Spenden entgegen. Spenden von Vereinsmitgliedern werden zuerst auf deren eventuellen Beitragsrückstände verrechnet.

§ 4 - Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 5 - Die Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu der ordentlichen Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenn wenigstens 10 % der Mitglieder dies, schriftlich begründet, beantragen. Zu dieser Versammlung wird mindestens vier Wochen vorher eingeladen.
3. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Wurde die Versammlung auf Antrag der Mitglieder einberufen, so muss der im Antrag genannte Grund auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
5. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt, behandelt werden.
6. Zu den Mitgliederversammlungen wird schriftlich durch Aushang in der Schule sowie anderen Frielinger Einrichtungen (z.B. Banken, Geschäfte) eingeladen.
7. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Arbeit des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Aufstellung von Richtlinien, die als Teil der Satzung gelten.
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Aussprache.
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus der Mitte der Mitglieder, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
 - e) Änderung der Satzung.
 - f) Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, sowie über Arbeitsschwerpunkte des Geschäftsjahres.
 - g) Festsetzung des Beitrages.
 - h) Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes bei groben Verstößen gegen die Satzung.
 - i) Auflösung des Vereins.

§ 6 - Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins gemäß dem in § 2 der Satzung genannten Zweck des Vereins, und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Er beschließt über Aufnahme bzw. Ablehnung eines neuen Mitgliedes.
3. Bis zur nächsten Wahl bleibt der Vorstand im Amt.
4. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stv. Vorsitzenden und einem Kassenswart.
5. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
6. Der Vorsitzende kann seine Vertretungsberechtigung auf ein Vorstandsmitglied schriftlich übertragen.
7. Der Vorstand hat die Mittel des Vereins im Sinne der Satzung sorgfältig zu verwalten, und über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, Belege ordnungsgemäß zu sammeln und bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Frist aufzubewahren.

§ 7 – Beschlüsse der Organe

1. Wahlen und Abstimmungen sind geheim, wenn sich gegen offene Stimmabgabe ein Widerspruch ergibt.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, die von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden müssen. Sind bei dieser Mitgliederversammlung weniger als 3/4 aller Mitglieder anwesend, so darf eine Außerordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der nunmehr Erschienenen beschließen. Das Gleiche gilt bei der Auflösung des Vereins, zu der ebenfalls die 3/4-Mehrheit erforderlich ist.
3. Bei Stimmgleichheit der Mitgliederversammlung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, der Vorstand bei 3/4 anwesenden Vorstandsmitgliedern, vorausgesetzt, das fristgerecht geladen wurde.
5. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8 - Vermögensbestimmungen

Wird der Verein aufgelöst oder aufgehoben, oder entfällt der gemeinnützige Zweck des Vereins, so geht das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es ausschließlich im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung verwenden muss.

§ 9 - Allgemeine Bestimmungen

Für die Fristenberechnung gelten die Vorschriften des BGB entsprechend.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Neuauflage der Satzung ist am 20. März 2007 beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die 3. Auflage vom Januar 2002.